

Frau
Präsidentin des Bundesrates
Dr.ⁱⁿ Andrea Eser-Gitschthaler
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.454.342

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3789/J-BR/2020 betreffend „Wie wird sichergestellt, dass kein Kind und kein Jugendlicher durch Corona verloren geht?“, die die Bundesräte Mag. Daniela Gruber-Pruner, Kolleginnen und Kollegen am 15. Juli 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Wieviele SchülerInnen wurden bundesweit vom Unterricht nach der Wiederöffnung der Schulen entschuldigt? Listen Sie diese bitte differenziert nach Jahrgang, Geschlecht, Bundesland und Schultyp sortiert auf.*

Auf Grundlage der verfügbaren Daten des Monitorings zum Etappenplan zur Aktivierung des Schulbetriebs für die Zeit vom 4. Mai bis 12. Juni 2020 wird hinsichtlich der erhobenen An- und Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern auf nachstehende Aufstellung verwiesen. Der der Richtlinie 10 des Etappenplans entsprechende Abwesenheitsgrund („Schülerinnen und Schüler, die keiner Risikogruppe angehören, sich aber aufgrund der aktuellen Situation psychisch nicht in der Lage sehen, dem Unterricht beizuwohnen, gelten als entschuldigt.“) ist unter die Gründe für entschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht gemäß § 45 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz zu zählen und wurde daher unter diesem Titel erhoben. Die Angaben beziehen sich auf das Tagesmittel in Etappe 3 (Volksschulen, Sonderschulen, Neue Mittelschulen, Statutschulen, Polytechnische Schulen, AHS-Unterstufe, AHS-Oberstufe, berufsbildende mittlere und höhere Schulen). Die Darstellung nach Jahrgang und Geschlecht ist nicht möglich, da diese Merkmale nicht erhoben wurden.

Abwesende Schülerinnen und Schüler entsprechend Richtlinie 10		
Tagesdurchschnitt Etappe 3		
Nach Bundesland		
Bundesland	Abwesend gem. Richtlinie 10 Entschuldigt gemäß § 45 (4) SchuG	
	absolut	Anteil an allen Schülerinnen und Schülern
Burgenland	300	1,0%
Kärnten	450	0,8%
Niederösterreich	2 222	1,3%
Oberösterreich	1 186	0,7%
Salzburg	275	0,4%
Steiermark	1 436	1,2%
Tirol	601	0,8%
Vorarlberg	240	0,6%
Wien	8 276	4,0%
Österreich gesamt *	14 986	1,6%
Nach Schultyp		
Schultyp	Abwesend gem. Richtlinie 10 Entschuldigt gemäß § 45 (4) SchuG	
	absolut	Anteil an allen Schülerinnen und Schülern
Volksschulen	6 313	1,9%
Sonderschulen	1 236	8,8%
Neue Mittelschulen	3 718	1,8%
Statutschulen	970	9,2%
Polytechnische Schule	271	2,0%
AHS-Unterstufe	1 041	0,9%
AHS-Oberstufe	547	0,8%
Berufsbildende Mittlere und Höhere Schulen	889	0,6%
Österreich gesamt *	14 985	1,6%

* Beim Monitoring zum Etappenplan zur Aktivierung des Schulbetriebs wurden Zahlen bezüglich An- und Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern täglich erhoben, für die Auswertung wurde die tägliche Abwesenheit im Wochenmittel berechnet, wobei jeweils eine Aufrundung auf ganze Schülerinnen und Schüler erfolgte. Geringfügige Abweichungen sind in der Aufsummierung gerundeter Werte begründet.

Zu Frage 2:

- *Wurde mit jedem/jeder einzelnen/einzeln SchülerIn Kontakt gehalten?*
 - a. Wenn ja: Auf welchem Wege?*
 - b. Wenn ja: Durch wen?*
 - c. Wenn ja: In welchen Zeitabständen?*
 - d. Wenn nein: Wieso nicht?*
 - e. Wenn nein: Wie viele SchülerInnen konnten nicht erreicht werden?*
 - f. Wenn nein: Welche Schritte wurden hier gesetzt?*

Grundsätzlich wurde seitens der Schulen jede einzelne Schülerin bzw. jeder einzelne Schüler aktiv kontaktiert. Die Vorgangsweise zur Kontaktaufnahme mit den Schülerinnen und Schülern, die schwer erreichbar waren, wurde mit Erlass an die Bildungsdirektionen festgelegt (https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:9f804e43-56bb-4eb0-b556-7c3faabd75b3/corona_kontakt_20200331.pdf). Zusätzlich zu Lehrpersonen kamen sowohl Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter als auch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zum Einsatz. Koordiniert wurden die entsprechenden Maßnahmen jeweils von den Pädagogischen Diensten in den Bildungsdirektionen. Soweit Informationen dazu zentral vorliegen, konnte ein sehr geringer Anteil trotz der verstärkten Bemühungen nicht erreicht werden. Gemäß Rückmeldung der Bildungsdirektionen handelte es sich dabei zum Großteil um Kinder und Jugendliche, die auch in der Zeit vor dem Distance Learning bezüglich mangelnder Motivation zum kontinuierlichen Schulbesuch aufgefallen sind.

Zu Fragen 3 und 4:

- *Wie viele Computer wurden im Zuge der Versorgung aller SchülerInnen mit technischer Ausstattung ausgegeben? Listen Sie diese bitte differenziert nach Jahrgang, Geschlecht, Bundesland und Schultyp sortiert auf.*
- *Wurde sichergestellt, dass wirklich alle SchülerInnen, die Bedarf hatten, nun wirklich mit den notwendigen Geräten ausgestattet sind und niemand übersehen wurde?*
 - a. Wenn ja: Wie viele SchülerInnen wurden hier versorgt?*
 - b. Wenn ja: Wie lange dauerte es, bis alle SchülerInnen mit dem notwendigen Equipment versorgt waren?*
 - c. Wenn nein: Warum nicht?*

Im Zuge der Fernlehre hat der Bund als Schulerhalter für Bundesschulen ein Angebot an mobilen Endgeräten geschaffen. Diese Endgeräte wurden von den Bundesschulen an Schülerinnen und Schüler, die aus sozialen Gründen Bedarf an einem Computer aufwiesen verliehen. Die Erhebung, wie viele Schülerinnen und Schüler von Bundesschulen auf Unterstützung in Form eines Endgeräts angewiesen sind, erfolgte im Wege der Bildungsdirektionen durch die Schulstandorte, die den Bedarf bei den Erziehungsberechtigten erhoben und aufgrund ihrer Erfahrungswerte eine Einschätzung treffen konnten. Aktivitäten der Bundesländer in dem angesprochenen Bereich betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Es wurden 7.221 Geräte ausgeliefert. Sie verteilen sich auf Bundesländer und Schularten wie folgt: Burgenland: 227 (AHS: 87, BMHS: 140), Kärnten: 369 (AHS: 235, Mittelschule: 11, BMHS: 123), Niederösterreich 699 (AHS: 500, Mittelschule: 17, BMHS, 182), Oberösterreich: 696 (AHS: 483, BMHS: 213), Salzburg 514 (AHS: 424, BMHS: 90), Steiermark: 1.303 (AHS: 993, BMHS: 310), Tirol: 605 (AHS: 350, Mittelschule: 14, BMHS:

241), Vorarlberg: 199 (AHS: 188, BMHS: 11), Wien: 2.609 (AHS: 2.138, Mittelschule: 11, BMHS: 460).

Die Darstellung nach Jahrgang und Geschlecht ist nicht möglich, da diese Merkmale nicht erhoben wurden.

Die Sendungen mit den Geräten waren vom 28. April bis spätestens 7. Mai 2020 in den Postämtern aufliegend und wurden in der Folge von Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten abgeholt. Die zeitliche Spanne hing vom Gerätetyp und Bundesland bzw. Region ab: Notebooks und Android-Tablets waren bereits mit 24. April für den Versand bereitgestellt. iOS-Tablets wurden Anfang Mai angeliefert. Die Auslieferung erfolgte auf Basis eines postinternen Produktionsplans.

Da im Zuge der ersten Bedarfserhebung die Frist einerseits sehr knapp bemessen war und andererseits auch zwischenzeitlich in einigen Fällen ein zusätzlicher Gerätebedarf auftrat (z.B. wenn eigene Geräte defekt wurden), wurden auch nach dem ersten Versand laufend neue Bedarfsmeldungen an das Bundesministerium herangetragen und berücksichtigt. Dies wurde zum Anlass genommen, um Ende Mai nochmals eine Bedarfserhebung im Wege der Bildungsdirektionen durchzuführen. Den zwischenzeitlich aufgetretenen postinternen Problemen bei der Zustellung Rechnung tragend, wurden diese Endgeräte im Juni so rasch wie möglich direkt an die Schulen ausgeliefert.

Zu Fragen 5, 17 und 18:

- *Werden Sie sicherstellen, dass in Zukunft allen SchülerInnen sowohl die notwendigen technischen Voraussetzungen (Geräte, Internetzugang, etc.) vorfinden?*
 - a. *Ab welchem Jahrgang wird die Ausrüstung aller SchülerInnen mit Geräten und Internet etc. abgeschlossen sein?*
 - b. *Wie hoch schätzen Sie die Kosten ein, die für die Ausrüstung aller SchülerInnen mit Geräten und Internet etc. entstehen? Werden Sie hier bereits im Budget 2021 Vorsorge treffen?*
 - c. *Wenn nein: Wieso nicht?*
- *Für den Verleih von Schullaptops wurde ein Finanzierungsanteil für Eltern angekündigt. Ist für diesen eine soziale Staffelung in Hinblick auf finanzschwache Familien vorgesehen?*
 - a. *Wenn ja: Wie wird sich dieser gestalten?*
 - b. *Wenn ja: Wie hoch wird dieser minimal und maximal sein?*
 - c. *Wenn nein: Wieso nicht?*
- *Sind Maßnahmen geplant, um auch das IT-Betreuungspersonal an den Schulstandorten aufzustocken?*
 - a. *Wenn ja: Wie werden sich diese gestalten?*
 - b. *Wenn ja: Ab wann werden diese wirksam werden und greifen?*

c. Wenn ja: Geben Sie einen Überblick über die zu erwartenden Ressourcen und geordnet nach Bundesland und Schultyp.

d. Wenn nein: Wieso nicht?

Die Umsetzung der Maßnahmen Digitale Endgeräte erfolgt in Analogie zum aktuellen Regierungsprogramm. Mit dem 8 Punkte-Plan für den digitalen Unterricht werden Schülerinnen und Schüler schrittweise ab der 5. Schulstufe mit digitalen Endgeräten ausgestattet. Im ersten Jahr der Umsetzung, dem Schuljahr 2021/22 sind die 5. und 6. Schulstufe von der Ausrollung umfasst, in den folgenden Schuljahren jeweils die 5. Schulstufe.

Ziel der Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit digitalen Endgeräten ist die stufenweise Herstellung der technischen Voraussetzungen für einen IT-unterstützten Unterricht in der Sekundarstufe I. Um eine pädagogisch sinnvolle und qualitätsvolle Nutzung der digitalen Endgeräte für Lehren und Lernen an den Schulstandorten sicherzustellen, sollen Schulen über ein Digitalisierungskonzept verfügen. Schülerinnen und Schüler können die digitalen Endgeräte – die im Übrigen keine Leihgeräte sein werden – im Unterricht sowie außerhalb der Schule, den lokalen und persönlichen Bedürfnissen entsprechend, verwenden. Daher ist ein privater, sozial abgefederter Finanzierungsanteil im Umfang von 25% der Gerätekosten vorgesehen. Im Hinblick auf die Dimension und Komplexität des Vorhabens sind in nächster Zeit in einigen Bereichen grundsätzliche Rahmenbedingungen zu fixieren, so auch im Themenfeld der sozialen Abfederung. Die Umsetzung der Ausstattung mit digitalen Endgeräten ist weiters mit EU-weiten Beschaffungen verbunden, wobei entsprechende vergaberechtliche Bestimmungen zu beachten sein werden.

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist es ein wichtiges Anliegen, den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit den digitalen Endgeräten an den Schulen so gering wie möglich zu halten. Deshalb ist zur Unterstützung der Schulen die Erbringung von Service und Supportleistungen durch einen Dienstleister vorgesehen.

Hinsichtlich der budgetären Bedeckung gilt es, die in den Wirkungsbereich des Bundesministers für Finanzen fallende Gestaltung der weiteren Bundesfinanzrahmengesetze bzw. die Festlegungen der Auszahlungsobergrenzen für die UG 30 abzuwarten.

Zu Frage 6:

- *Wie werden Sie sicherstellen, dass die schon grundsätzlich bestehenden, unterschiedlichen Voraussetzungen zwischen einzelnen SchülerInnen, die durch die Schulschließungen im Sommersemester 2020 verschärft wurden, ausgeglichen werden?*

Gerade für Schülerinnen und Schüler mit Leistungsdefiziten ist neben der Förderung im Regelunterricht auch (verpflichtender) Förderunterricht eine sinnvolle Ergänzung. In diesem Zusammenhang können zusätzliche Förderangebote im schulischen (Peers, Stützlehrpersonen) und außerschulischen Rahmen (Lernhäuser, ehrenamtliche Lern-, Lese-, Sprachförderpaten, Lernhilfeeinrichtungen) bereitgestellt werden.

Im schulischen Setting können auch (mobile) Lehrerinnen und Lehrer aus verschiedenen Fachbereichen zur Unterstützung hinzugezogen werden (Beratungslehrerinnen und -lehrer, Sprachheillehrerinnen und -lehrer, Lehrerinnen und Lehrer für Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwäche, muttersprachliche Lehrerinnen und Lehrer etc.). Um die außerschulischen Angebote zu forcieren, wurde von meinem Ressort gemeinsam mit der Innovationstiftung für Bildung die Plattform www.weiterlernen.at initiiert, über die Nachfrage und außerschulisches Angebot in diesem Bereich fokussiert zusammengebracht werden können.

Zu Frage 7:

- *Stehen den einzelnen Schulstandorten im Herbst für diese zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem individuellen Abklären der aktuellen Verfasstheit der einzelnen SchülerInnen zusätzliche Personalressourcen zur Verfügung?*
 - a. *Wenn ja: Wie gestalten sich diese?*
 - b. *Wenn ja: Wie hoch sind die Kosten für die zusätzlichen Ressourcen?*
 - c. *Wenn ja: Werden diese auch in Zukunft für die Förderung von Schülerinnen erhalten bleiben?*
 - d. *Wenn nein: Wieso nicht?*

Für die Abklärung der speziellen Verfasstheit der einzelnen Schülerinnen und Schüler werden den Schulen im Schuljahr 2020/21 keine speziellen Personalressourcen zur Verfügung stehen. Die Aufarbeitung der besonderen Herausforderungen des Schuljahres 2019/20 wird durch gezielte pädagogische Maßnahmen im Rahmen des Regelunterrichts mit bedarfsorientierter Unterstützung der Schulpsychologie und der Schulsozialarbeit erfolgen.

Zu Frage 8:

- *Werden Schülerinnen, die in anderen Fächern als Deutsch Defizite aufweisen, gefördert werden?*
 - a. *Wenn ja: Durch welche Maßnahmen?*
 - b. *Wenn ja: Ab wann?*
 - c. *Wenn nein: Wieso nicht?*
 - d. *Wenn nein: Können Sie als zuständiger Minister verantworten, dass hier Schülerinnen langfristig schlechtere Voraussetzungen für ihr weiteres Leben vorfinden?*

Insgesamt stehen den Schulen weitreichende Möglichkeiten zur Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Welche Maßnahmen konkret getroffen werden müssen, hängt von den spezifischen Gegebenheiten und Herausforderungen am jeweiligen Schulstandort ab und wird von den Pädagoginnen und Pädagogen vor Ort entschieden.

Die gezielte Förderung der Schülerinnen und Schüler baut auf Erkenntnissen der pädagogischen Diagnostik auf, wobei grundsätzlich gilt: Die Förderung jedes einzelnen Schülers bzw. jeder einzelnen Schülerin ist die Aufgabe jeder Lehrperson. Diese Tätigkeit wird durch Koordinierung im Team erleichtert, muss frühzeitig einsetzen, ist ein längerfristiger Prozess und erfolgt in erster Linie im Regelunterricht. Dabei gilt es, die vorhandenen Möglichkeiten (z. B. Individualisierung, flexible Differenzierung, Arbeit in Kleingruppen etc.) auszuschöpfen. Ergänzende Förderung und Unterstützung kann auch außerhalb des Regelunterrichts stattfinden, hier bietet sich zum Beispiel der Förderunterricht an. Für Schülerinnen und Schüler von Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen oder Berufsschulen gibt es ferner eine rechtliche Grundlage, nach der im Bedarfsfall auch eine Verpflichtung zur Teilnahme am Förderunterricht ausgesprochen werden kann. Weiters ist auch in diesem Zusammenhang auf die in Frage 6 erwähnte Plattform www.weiterlernen.at hinzuweisen.

Zu Frage 9:

- *Welche Ressourcen werden den Schulen für die Förderung von Schülerinnen mit Defiziten abseits von Deutsch zur Verfügung gestellt?*

Die maßgebliche Norm für die Lehrpersonal-Ressourcenausstattung der Schulen ist der mit dem Bildungsreformgesetz 2017 neu gefasste § 8a Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes. Demnach ist sowohl die im Alltag gebrauchte Sprache als auch der Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler ein wesentliches Kriterium für die Zuteilung von Lehrpersonalressourcen an die einzelnen Schulen. Diese durch die Bildungsdirektionen zugeteilten Ressourcen stehen den Schulen dann für entsprechende Fördermaßnahmen zur Verfügung.

Zu Frage 10:

- *Schulsozialarbeiterinnen werden mehr denn je und noch viele Monate zu tun haben, um die Folgewirkungen der COVID19-Pandemie aufzuarbeiten. Werden die Ressourcen in diesem Bereich erweitert/aufgestockt?*
 - a. *Wenn ja: Welche Ressourcen werden dafür zur Verfügung gestellt?*
 - b. *Wenn ja: Ab wann?*
 - c. *Wenn ja: Wo werden die zusätzlichen Ressourcen eingesetzt? Listen Sie bitte die Schulstandorte auf.*
 - d. *Wenn nein: Wieso nicht?*

Im Bereich Schulsozialarbeit liegt die Zuständigkeit primär bei der Kinder- und Jugendhilfe und damit bei den Ländern, im Wege über § 11 Bildungsinvestitionsgesetz ist es diesen aber möglich, zum Ausbau der Schulsozialarbeit Kofinanzierungsmittel des Bundes heranzuziehen. Die Möglichkeit einer diesbezüglichen Erweiterung des Einsatzes von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter besteht für die Länder ab sofort. Der Einsatz der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter wird von den Bildungsdirektionen in Kooperation mit der jeweiligen Landesregierung nach den vor Ort zu analysierenden Bedarfen koordiniert. Der Einsatz von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern erfolgt entweder mobil in der jeweiligen Bildungsregion oder – bei größeren Schulstandorten bzw. Clustern mit erhöhtem Bedarf – auch standortgebunden.

Zu Frage 11:

- *Wird nach der Sommerschule vor Schulbeginn, die Deutschförderung auch im Herbst am Schulstandort inklusiv fortgeführt werden?*
 - a. Wenn ja: Welche Ressourcen stehen dafür den Schulstandorten zur Verfügung?*
 - b. Wenn ja: Welche Konzepte werden dafür herangezogen bzw. gewählt?*
 - c. Wenn ja: Wird es zusätzliche Ressourcen für die Schulstandorte geben?*
 - d. Wenn nein: Wieso nicht?*

Schülerinnen und Schülern an allgemein bildenden Pflichtschulen sowie an mittleren und höheren Schulen, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen wurden, sind weiterhin in Deutschförderklassen bzw. -kursen jene Sprachkenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, dem Unterricht der betreffenden Schulstufe zu folgen. Deutschförderklassen bzw. -kurse sind von der Schulleitung wie bisher ab einer Anzahl von acht Schülerinnen und Schülern einzurichten, bei denen die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache mittels MIKA-D ergeben hat, dass sie nicht als ordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können. An jenen Standorten, an welchen die erforderliche Anzahl für das Zustandekommen einer Deutschförderklasse bzw. eines Deutschförderkurses nicht erreicht wird, werden die Schülerinnen und Schüler weiterhin integrativ gefördert.

Die Deutschförderung wird sohin im Schuljahr 2020/21 entsprechend den Bestimmungen des § 8h des Schulorganisationsgesetzes durchgeführt werden. Die Inhalte und pädagogischen Grundsätze sind in den entsprechenden Lehrplanbestimmungen geregelt. Für die Deutschförderung stehen dieselben Zusatzressourcen zur Verfügung wie in den vergangenen Schuljahren (je nach konkretem Bedarf bis zu 442 Landeslehrpersonen-Planstellen und rund 30 Bundeslehrpersonen-Planstellen).

Zu Frage 12:

- *Wie viele Lehrpersonen haben sich für den freiwilligen Einsatz im Rahmen der Sommerschulen gemeldet? Listen Sie diese bitte nach Bundesland und Schultyp auf.*

Nach den vorliegenden Informationen stellt sich die Zahl der freiwilligen Meldungen von Pädagoginnen und Pädagogen zum Einsatz im Rahmen der Sommerschule 2020 zum Stichtag 14. Juli 2020 wie folgt dar.

	Freiwillige Meldungen Pädagoginnen und Pädagogen			
	VS	MS	AHS	Gesamt
Burgenland	29	16	4	49
Kärnten	39	28	13	80
Niederösterreich	108	26	16	150
Oberösterreich	116	156	27	299
Salzburg	77	41	8	126
Steiermark	145	123	24	292
Tirol	38	32	5	75
Vorarlberg	77	40	5	122
Wien	102	35	18	155
Gesamt	731	497	120	1 348

Zu Frage 13:

- *Wie viele Lehrpersonen kommen für den freiwilligen Einsatz im Rahmen der Sommerschulen tatsächlich zum Einsatz? Listen Sie diese bitte nach Bundesland und Schulart auf.*

Die konkrete Personalzuteilung liegt in der Zuständigkeit der Bildungsdirektionen. Zum Stichtag der vorliegenden Anfrage lagen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine finalen Zahlen vor.

Zu Frage 14:

- *Werden den Lehrpersonen, die sich für den freiwilligen Einsatz im Rahmen der Sommerschule gemeldet haben, ihre Aufwendungen - beispielsweise Fahrtkosten - ersetzt werden?*
- a. Wenn ja: Wie hoch sind die voraussichtlich zu erwartenden Kosten?*
- b. Wenn nein: Wieso nicht?*

Der Einsatz einer Lehrperson in der Sommerschule 2020 ist unterrichtliche Tätigkeit und begründet einen Anspruch auf Bezahlung entsprechend den jeweils individuell anzuwendenden dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen. Jede Einheit der Sommerschule ist dabei als Unterrichtsgegenstand Deutsch zu behandeln. Dies hat zur Folge:

- Bundeslehrpersonen im alten Dienstrecht wird eine Einheit mit 1,167 Werteinheiten als dauernde Mehrdienstleistung vergütet (Lehrverpflichtungsgruppe I; § 61 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 – GehG).

- Landeslehrpersonen im alten Dienstrecht (§ 50 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984) und Lehrpersonen im neuen Dienstrecht (§ 47 Abs. 1 (Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG, § 23 Abs. 1 LVG) erhalten je Einheit eine Unterrichtsstunde als dauernde Mehrdienstleistung vergütet.

Weiters sind Reisekosten gemäß der Reisegebührenvorschrift 1955 abzugelten. Entsprechend der Konzeption der Sommerschule werden grundsätzlich Lehrpersonen der Schule eingesetzt, an der die Sommerschule eingerichtet ist. Daher wird davon ausgegangen, dass in der Regel keine Kosten für derartigen Aufwandsersatz an Lehrpersonen entstehen werden.

Zu Frage 15:

- *Sind die Lehrpersonen, die sich freiwillig für den Einsatz im Rahmen der Sommerschule gemeldet haben, genauso durch Versicherungsleistungen abgesichert, wie in der Regelschulzeit?*
 - a. *Wenn nein: Warum nicht?*
 - b. *Wenn nein: Sind die Lehrpersonen, die sich freiwillig für den Einsatz im Rahmen der Sommerschule gemeldet haben, darüber informiert?*

Ja.

Zu Frage 16:

- *Die angekündigte Digitalisierungsstrategie kommt erst im Schuljahr 2021/2022) und dann erst beginnend mit der 5./6. Schulstufe. Welche Schritte sind bereits im kommenden Schuljahr zu erwarten?*

Die Realisierung des am 17. Juni 2020 vorgestellten 8 Punkte-Plans für den digitalen Unterricht startete zeitgleich mit seiner Präsentation. Die Empfehlungen zur Vereinheitlichung von Lern- und Kommunikationsplattformen an den Schulen wurden noch Ende des Unterrichtsjahrs 2019/20 im Wege der Bildungsdirektionen an die Schulen kommuniziert und werden ab sofort umgesetzt. Auch im Bereich der Lehrendenfortbildung stand in den Sommermonaten 2020 ein zusätzliches Qualifizierungsangebot zur Verfügung, damit sich alle Pädagoginnen und Pädagogen auf das Lehren mit digitalen Medien in Blended und Distance Learning Settings vorbereiten können. Als praxisnahes Angebot wurde eigens ein Distance Learning MOOC entwickelt. Er ermöglichte ab 10. August dieses Jahres für eine uneingeschränkte Anzahl an Personen eine niederschwellige, zeit- & ortsunabhängig Fortbildung, die im eigenen Tempo absolviert werden kann.

Die Entwicklung eines Portals Digitale Schule wurde bereits in Angriff genommen. Als Single Point of Entry und auf Basis von Single sign on wird es die wichtigsten Verwaltungs- und pädagogischen Applikationen an einer Stelle gebündelt zur Verfügung stellen. Die Vorbereitung des Ausbaus der Basis IT-Infrastruktur an Bundesschulen sowie der

Ausrollung der digitalen Endgeräte an Schülerinnen und Schüler ist bereits mit Hochdruck im Laufen. Die Umsetzung der Ausstattung mit digitalen Endgeräten ist insbesondere mit EU-weiten Beschaffungen verbunden, wobei entsprechende vergaberechtliche Bestimmungen zu beachten sein werden. Ebenso sind im Hinblick auf die Produktion und Lieferung hoher Stückzahlen Vorlaufzeiten einzuplanen, weshalb die erstmalige Ausrollung an Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Schulstufe für den Beginn des Schuljahr 2021/22 geplant ist.

Zu Frage 19:

- *Gerade die Schülerinnen am Ende eines Schultyps leiden in diesem Jahr besonders. Wie wird der Übergang zwischen den Schulstufen Volksschule - Mittelstufe, Mittelstufe - Oberstufe, Mittelstufe - andere Schularten begleitet, sodass dieser Übergang sowohl im Interesse der Schülerinnen, aber auch der Lehrerinnen positiv gestaltet ist?*

Das Ankommen in einer neuen Situation, die Orientierung an der Schule und in der Klasse, die Stärkung der sozialen und personellen Kompetenz ist vor allem für Schülerinnen und Schüler der ersten Schulstufen der genannten Stufen von großer Bedeutung. Die Stärkung des individuellen und selbsttätigen Arbeitens, das Arbeiten mit digitalen Medien sowie der Umgang mit Lernplattformen, aber auch das Einhalten von Hygienemaßnahmen stehen im Fokus. Deshalb stehen die Diagnostik der Lernvoraussetzungen sowie spezielle Förderung und Unterstützung in den ersten Wochen nach Schulbeginn im Vordergrund. Nicht zu vernachlässigen ist die gute Einbindung und umfassende Information der Erziehungsberechtigten. Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung steht außer Frage, dass die Pädagoginnen und Pädagogen über die erforderliche Kompetenz verfügen, diese herausfordernde Situation zu meistern. Die der Fragestellung implizite Mutmaßung, dass an den Schulen keine ausreichende Kompetenz zur Begleitung des Übergangs vorhanden ist, kann nicht nachvollzogen werden.

Zu Frage 20:

- *Wie gedenkt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung den Herausforderungen, die das Wintersemester 2020/2021 mit Sicherheit bringen wird, proaktiv zu begegnen?*

Mein Ziel ist es, in den Schulen im Rahmen der Güterabwägung zwischen Bildungs- und Präventionsmaßnahmen einen möglichst weitgehenden Normalbetrieb zu gewährleisten. Auf dieses Ziel sind sämtliche Vorbereitungsarbeiten für das Schuljahr 2020/21 ausgerichtet, die seit Anfang Juli dieses Jahres laufen. Die Wiederaufnahme des Schulbetriebs erfolgt jedenfalls mit Respekt vor der Dynamik des COVID-19-Virus. Daher wird das Bildungssystem synchron zum „Corona-Ampel-Prozess“ reagieren. Zum Stichtag der Anfragestellung wurde in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz an einem Coronavirus-Ampelsystem mit einem Maßnahmenkatalog für den Schulbereich gearbeitet. In diesem Zusammenhang

kann auch nach den strategischen Planungen ein Herunterfahren des „Klassen- oder Schulbetriebs“ nicht ausgeschlossen werden, d.h. ortsungebundener Unterricht/Distanzunterricht kann temporär und lokal begrenzt notwendig werden. Die diesbezüglichen Empfehlungen und Leitlinien für einen erfolgreichen Schulstart bzw. des Konzepts „Schule im Herbst 2020“ zum Stand Anfang September 2020 sind unter <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/schuleimherbst.html> abrufbar. Ferner wird auf die COVID-19-Schulverordnung 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020, verwiesen.

Wien, 15. September 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

Elektronisch gefertigt

